

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung- (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze, Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes bei Einsätzen einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Selbständige, Landwirte sowie Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung für Einsätze sowie für Aus- und Fortbildungslehrgänge in Höhe von 15,- € pro Stunde. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende bzw. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

§ 2

Erfrischungszuschuss

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für jeden Einsatz über vier Stunden einen einheitlichen Erfrischungszuschuss nach § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG (Vesper o. ä.). Die Art und der Umfang der Verpflegung stehen in pflichtgemäßem Ermessen des Feuerwehrkommandanten. Dabei sollen u. a. Dauer, Schwierigkeit, Wochentag und Uhrzeit berücksichtigt werden. Sollte keine Verpflegung möglich sein, wird der Erfrischungszuschuss als Entschädigung ausbezahlt. Die Höhe entspricht der Verpflegung für jeden einzelnen.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	1.300 €/Jahr
stellv. Feuerwehrkommandant je	325 €/Jahr
Gerätewart	500 €/Jahr
Jugendwart	260 €/Jahr
Schriftführer	130 €/Jahr
Kassenverwalter	130 €/Jahr
Pressewart	130 €/Jahr

Diese wird jährlich zum 01.07. ausbezahlt.

§ 4

Entschädigung für Übungen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuerwehrübungen eine Aufwandsentschädigung von 10,- € je Übung. Die Auszahlung erfolgt jährlich auf Nachweis. Der Nachweis muss bis zum 01.03. des Folgejahres vorliegen. Die Auszahlung erfolgt in die Kameradschaftskasse.

§ 5

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (§ 16 Absatz 7 FwG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 16.07.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Untereisesheim, den 27.03.2023



gez. Tretow, Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der GemO für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.